

Kantonsratsbeschluss

Vom 25.03.2026

Nr. SGB 0277/2025

Investitionsbeitrag an das Bildungszentrum der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales (SOdAS) im Kanton Solothurn in Zuchwil

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Dezember 2025 (RRB Nr. 2025/2051), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu maximal 50 % an den Investitionen der Stiftung Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn am Kauf und dem Umbau der Liegenschaft am Haselweg 2 in Zuchwil. Der Betrag des Kantons ist auf maximal 3'250'000 Franken beschränkt.
2. Für den Kantonsbeitrag in Höhe von 3'250'000 Franken wird ein Nachtrags- und Zusatzkredit (Konto 5660000 «Investitionsbeiträge an Private» im Buchungskreis 041) bewilligt.
3. Falls der Nutzungszweck der Investitionen vor Ablauf von dreissig Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton Solothurn gegenüber der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/30 pro Jahr bis zum Ablauf von dreissig Jahren).
4. Zur Absicherung des Investitionsbeitrags verpflichtet sich die SOdAS, einen Eigentumsvorbehalt im Grundbuch eintragen zu lassen.

Im Namen des Kantonsrats
Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem
Publikation im Amtsblatt
Departement für Bildung, Kultur und Sport via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentdienste (2711/2026)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 416.111.